

# Papiermacher-BG



## Tödliche Falle

Auf den ersten Blick wirkte die an einer neu errichteten Wasseraufbereitungsanlage installierte Arbeitsbühne sicher. Über einen vorschriftsmäßigen Zugang erreichbar, mit einem Bodenbelag aus Gitterrosten und einem ordnungsgemäßen Geländer versehen, konnten bis in einer Höhe von 13 Metern die verschiedenen Betriebseinrichtungen auf mehreren Ebenen erreicht werden. Trotz dieser vordergründig „ordentlichen“ Ausstattung, wurde das in sieben Metern Höhe befindliche Arbeitspodest zur tödlichen Falle für einen 40jährigen Mitarbeiter der Papierfabrik.

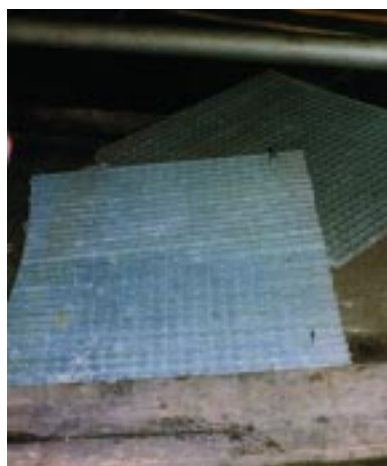
### Der Absturz



**Bild 1**

Vermutlich um einen Absperrschieber der sich noch im Probebetrieb befindlichen Anlage zu betätigen, betrat der Mann den aus drei Rei-

hen Gitterrosten bestehenden Bodenbelag des Podestes, dessen Unterbau aus etwa 10 cm breiten Stahlträgern besteht. Auf dem Weg zu dem Absperrschieber verschoben sich zwei Gitteroste plötzlich so weit (Bild 1), dass sie von der



**Bild 2**

Auflage rutschten und sieben Meter in die Tiefe fielen. Mit ihnen fiel der Mitarbeiter, der mit einer solchen Fallgrube natürlich nicht gerechnet hatte, ohne die Chance sich irgendwo festzuhalten.

Ein Mitarbeiter, der sich im Außenbereich der Anlage aufhielt, hörte ein Geräusch „wie von einer umfallenden Leiter“ und eilte zu der Unfallstelle. Dort fand er den Verletzten, mit dem Rücken auf zwei Gitterrostelementen (Bild 2) auf dem Boden liegend. Der Verletzte war zu diesem Zeitpunkt noch ansprechbar und versuchte vergeblich sich zu erheben. Er verstarb noch während der in einer Uniklinik durchgeführten Not-Operation an seinen schweren inneren Verletzungen und hinterlässt Frau und Kind.



**Bild 3**

## Wie konnte das passieren?

Diese Frage stellten sich natürlich alle, die von diesem tragischen Unfall erfuhr. Ein Teil der Antwort auf diese Frage wird aus dem oben abgebildeten Bild 3 ersichtlich: Die auf den Stahlträgern aufliegenden Gitterroste waren gegen den rechts im Bild befindlichen Behälter hin nicht ausreichend gegen Verschieben gesichert. So konnten sich die Gitterroste beim Begehen zum Behälter hin verlagern und von ihrer Auflage abrutschen.

Im Bereich der beiden abgestürzten Gitterrostelemente wurden insgesamt vier Halteklammern aufgefunden, von denen drei noch am behälterseitigen Gitterrost befestigt waren. Die vorgeschriebene Sicherung

gegen Verschieben bestand zur Behälterseite hin offensichtlich nur kraftschlüssig durch die vier Halteklammern (Bild 4), im Gegensatz zu der Geländerseite hin, wo durch die dort vorhandene Fußleiste und andere Geländerteile zumindest teilweise ein fester Anschlag gebildet wurde.

Die Ermittlungen ergaben noch weitere unzureichend befestigte Gitterroste im Bereich der Anlage und brachten zudem die Erkenntnis, dass der Behälter erst nach dem Aufbau des Arbeitspodestes gegen den ursprünglich vorhandenen ausgetauscht worden war.

## Bitte beachten!

Vielleicht erinnern Sie sich noch an einen Artikel aus unserem Mitteilungsblatt vom November letzten Jahres. Wir beschrieben damals den Unfall



**Bild 4**

eines Kranmonteurs, der durch einen mangelhaft befestigten Gitterrost acht Meter tief abstürzte und dabei eine Fraktur beider Arme und eines Schienbeins erlitt. Wir wiesen in diesem Zusammenhang auch auf die BG-Information „Metallroste“ (BGI 588) hin, die sich unter anderem sehr ausführlich mit der erforderlichen Befestigung, als auch deren regelmäßigen Überprüfung beschäftigt.

Unser Appell an alle, die Gitterroste an hochgelegenen Arbeitsplätzen einbauen, für die Verkehrswege verantwortlich sind oder diese lediglich benutzen, kann aufgrund dieser und ähnlicher Unfälle nur lauten: Beachten Sie die einschlägigen Regeln! Veranlassen Sie regelmäßige Überprüfungen! Melden Sie lose Gitterroste, bevor sie zu einer tödlichen Falle werden!

Aufgrund der weiten Verbreitung von Metallrosten in der Papierindustrie ist die maßgebliche BG-Information in fast allen Betrieben vorhanden, falls nicht, kann sie über den Carl Heymanns Verlag (Bestellfax.: 0221 94373-603, E-Mail: [verkauf@heymanns.com](mailto:verkauf@heymanns.com)) bestellt werden. Oder über die BGVR-Datenbank (<http://www.hvbg.de/d/pages/arbeit/praev/bgvr.htm>) des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften direkt eingesehen werden. SG

## BG-Vorschriften · Was ist neu? · Teil 1

Wie wir in Ausgabe 4 unseres Mitteilungsblattes bekanntgaben, haben sich zum 1.4.2002 einige Änderungen der Unfallverhütungsvorschriften ergeben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Änderungen und Nachträge der bestehenden Vorschriften. Alle Mitgliedsbetriebe erhalten im Laufe des Monats die ausführlichen Vorschriftentexte, zu denen wir in dieser und in der nächsten Ausgabe jeweils eine kurze Erläuterung geben. Eine vollständige Liste der Änderungen gegenüber der vorhergehenden Fassung findet sich auf der jeweils letzten Seite der gedruckten BG-Vorschrift bzw. den Durchführungsanweisungen.

### „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ BGV A8 (bisher VBG 125)

Bei der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten kommt der Information über Gefährdungen, der einzuhaltende Ver- und Gebote sowie der eindeutigen Beschilderung der Rettungswege und der Brandschutzeinrichtungen eine besondere Bedeutung zu. Informationen über die „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ findet man in der gleichnamigen BG-Vorschrift. Der zweite Nachtrag brachte unter anderem folgende Änderungen:

#### **Notstromversorgung (§ 8, Abs. 2)**

In Angleichung an die entsprechende EG-Richtlinie ist die bisher grundsätzlich geforderte Notstromversorgung

im Falle eines Netzausfalls nur bei einer entsprechenden Gefährdung notwendig. Besteht bei Netzausfall kein Risiko, wie im Fall eines sich schliessenden elektrischen Tores, dann kann auf eine Notversorgung der Sicherheitskennzeichnung (Hupe, Warnleuchte) verzichtet werden.

#### **Sicherheitsaussage (§10, Abs. 3)**

Dieser Begriff wurde an der genannten Stelle durch den Begriff „Erkennbarkeit“ ersetzt. So können zum Beispiel bei langnachleuchtenden Produkten die Sicherheitsfarben grün und rot nicht dargestellt werden. Dies stellt zwar eine Einschränkung der Sicherheitsaussage dar, die Erkennbarkeit bleibt jedoch durch Bildzeichen und Geometrie erhalten.

#### **Ständige-/zeitlich begrenzte Gefahrstellen**

Die bisher vorgesehene Unterscheidung durch verschiedene Kennzeich-

nungsfarben (gelb/schwarze oder rot/weiße Streifen) entfällt. Beide Farbkombinationen sind gleichwertig, entsprechende Gefahrstellen sind entweder gelb/schwarz oder rot/weiß zu kennzeichnen.

#### **Neue Bildzeichen**

Für häufig auftretende Gefahrensituationen, für die die Vorschrift bisher keine Sicherheitskennzeichen vorgab, wurden einige neue Bildzeichen aufgenommen. Dabei handelt es sich um Sicherheitszeichen, die in vielen Branchen gleichermaßen gebraucht werden, so dass eine breite Anwenderbasis gegeben ist.

#### **„Warnung vor optischer Strahlung“**



Anwendung z.B. beim Lichtbogenschweißen.



**„Warnung vor Gefahren durch eine Förderanlage im Gleis“**

**„Warnung vor Einzugsgefahr“**



Z.B. an Einzugstellen die nicht ständig durch eine Schutzeinrichtung abgesichert werden können, wie beispielsweise die Einzugstelle zwischen Rolle und Tragwalze an Rollenschneidemaschinen.

**„Betreten der Fläche verboten“**



Anwendung beispielsweise an nicht tragfähigen Dachflächen (z.B. Welltarnplatten).

**„Essen und Trinken verboten“**



Anwendung in allen Bereichen, in denen schädigende Substanzen in die Lebensmittel gelangen können, wie beispielsweise im Labor, bei Reinigungsarbeiten, beim Umgang mit Gefahr- und/oder biologischen Arbeitsstoffen.

Neben den obenstehenden Warn- und Verbotsschildern wurden auch zwei neue Gebotsschilder in die BGV A8 aufgenommen:

**„Sicherheitsgurt benutzen“**



Einer der möglichen Anwendungsbereiche ist der innerbetriebliche Transport durch Flurförderzeuge, die mit einem Gurt als Rückhaltesystem ausgerüstet sind.

**„Rettungsweste benutzen“**



Beispielsweise in Kläranlagen bei Arbeiten über bzw. am Wasser.

Durch eine neue Gliederung bzw. Umstellung der Rettungs- und Brandschutzzeichen wurde eine bessere Übersicht erreicht.

**„Rettenweg/Notausgang in Verbindung mit einer Richtungsangabe“**



Diese Kombination vereinfacht die Anwendung und findet sich auch in bestehenden nationalen und internationalen Normen (DIN 4844, ISO 3864 und ISO 6309).



Neu aufgenommen wurde die diagonale Richtungsangabe, die berücksichtigt, dass

Rettungswege nicht nur waagrecht verlaufen, oft sind in deren Verlauf auch Treppen enthalten.

**„Brandmelder“ (manuell)**



Dieses nach den überall in den Betrieben vorhandenen Brandmeldeeinrichtungen (Druckknopf) gestaltete Brandschutzzeichen wurde aus der ISO 6309 übernommen. HE

• Fortsetzung in Papiermacher-BG 7/2002 über „Krane“ BGV D6, „Biologische Arbeitsstoffe“ BGV B 12 und „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ BGV D1

**Impressum**

Das Mitteilungsblatt der Papiermacher-Berufsgenossenschaft erscheint monatlich. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

**Herausgeber:**

Papiermacher-Berufsgenossenschaft, Postfach 31 01 80, 55062 Mainz, Fon/Fax: (06 131) 785-1/-577 www.pmbg.de, eMail: pm-bg.tad.mz@pz-bg.de

**Verantwortlich:**

Dr. Jörg Meyer, Direktor der Papiermacher-Berufsgenossenschaft

**Redaktion:**

Reinhard Seger, Winfried Harren, Franz Hake, Ulrich Meesmann

**Verlag:**

Dr. Curt Haefner-Verlag GmbH, Postfach 10 60 60, 69050 Heidelberg, Fon/Fax: (06221) 64 46-0/-40 www.haefner-verlag.de, eMail: info@haefner-verlag.de

**Druck:**

Badenia Verlag und Druckerei GmbH, 76189 Karlsruhe D5983

